

nicht treffen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, die Qualität der Umsetzung von Rechtsvorschriften zu prüfen, sie wacht einzig über deren strikte Einhaltung. Die St. kann bindend die Einleitung von Disziplinar- und Ordnungsstrafverfahren sowie die Wiedergutmachung eines durch die Rechtsverletzung eingetretenen Schadens veranlassen. Sie bearbeitet Eingaben der Bürger, die sich auf die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beziehen.

Die St. arbeitet eng und planmäßig mit den —> örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen. Sie unterstützt die örtlichen Organe bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Verantwortung und die Abgeordneten in ihrem Wirken für Gesetzlichkeit, —> Ordnung und Sicherheit. Die St. übermittelt Informationen aus ihrer gesamten Tätigkeit, vor allem aus Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren und aus der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht, darunter Hinweise auf örtliche und sachliche Schwerpunkte des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen im Territorium bzw. in bestimmten Bereichen sowie auf deren Ursachen und Bedingungen. Sie informiert über Probleme der Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Bürger, die Einwirkung auf kriminell Gefährdete, über Verletzungen der Rechte der Bürger sowie Gesetzesverletzungen im Leitungsprozeß.

Die Bezirks- und Kreistage und ihre Räte können von der St. auf der jeweiligen Ebene im Rahmen ihrer Verantwortung Auskünfte und Informationen verlangen; die Volksvertretungen in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erhalten solche Auskünfte vom Staatsanwalt des Kreises (§§ 34,48, 68 GöV). Diese Verlangen können sich auf Probleme der Festigung der Gesetzlichkeit im Territorium beziehen, nicht aber auf staatsanwaltschaftliche Maßnahmen und einzelne Verfahren und Entscheidungen.

Die Volksvertretungen werten die Informationen der St. vor allem für ihre Beschlüsse aus, die Räte und Fachorgane nutzen sie besonders für ihre organisierende und kontrollierende Tätigkeit. Ein Schwerpunkt ist dabei, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen durch-

zusetzen. Die Abgeordneten nutzen Informationen der St. vor allem für ihre Kontrolltätigkeit im Rahmen der Kommissionen der Volksvertretung sowie für ihre massenpolitische Arbeit in den Betrieben und Wohngebieten.

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. 4. 1977 (GBl. 1 1977 Nr. 10 S. 93).

**Staatsapparat** - umfaßt den Ministerrat, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie weitere Organe.

Gemeinsam mit den Volksvertretungen bilden die Organe des St. die einheitliche sozialistische Staatsmacht (—> Arbeiter-und-Bauern-Macht; —> Staatsaufbau der DDR), mit der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und allen anderen Werktätigen unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei die politische Macht verwirklicht und die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft leitet, organisiert und zuverlässig schützt.

Die untrennbare Einheit der gewählten staatlichen Machtorgane und der Organe des St. beruht auf den gemeinsamen klassenmäßigen und ökonomischen Grundlagen. Ihr Wirken ist darauf gerichtet, die Interessen und Ziele der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu verwirklichen, die Einheit von Partei, Staat und Volk immer fester zu gestalten. Wie die Abgeordneten der Volksvertretungen, so stammen auch die Mitarbeiter des St. überwiegend aus der Arbeiterklasse (—> Staatsfunktionäre). Gemäß der Verfassung (Art. 5) sind die Volksvertretungen (^Volkskammer der DDR; —> örtliche Volksvertretungen) die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Von ihnen leiten die Organe des St. ihre Aufgaben und Befugnisse ab. Die meisten Organe des St. werden von den Volksvertretungen gewählt und sind ihnen gegenüber direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der St. hat den Auftrag, die vielfältigen Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung täglich und ständig zu leiten, die übertragenen staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem